

Gleichstellungsstelle
der Stadt Minden

Frauenbüro



Trennung- und Scheidungsratgeber

Verantwortlich

- Gleichstellungsstelle der Stadt Minden
Kleiner Domhof 17, 32423 Minden
- Redaktion:
Anne Braszeit
- Juristische Beratung:
Rechtsanwältin Astrid Millich, Minden
- Druck:
Comvision, www.com-vision.de
- Auflage:
4.000 Stück
- Stand:
April 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
---------------	---

I. Trennung	5
--------------------------	----------

1. Überlegungen und Schritte vor der Trennung	5
1.1 Rechtliche Klärung mit Familienanwältin/-anwalt	5
1.2 Mediation - neue Form der (vorgerichtlichen) Klärung von Trennungs- und Scheidungsfragen	6
2. Trennungsphase	6
2.1 Trennung im rechtlichen Sinne	6
2.2 Trennungszeit	7
2.2.1 Trennungsunterhalt, Hausratverteilung und Wohnungszuweisung bei Getrenntlebenden	8
2.3 Gewalt	10
2.4 Trennung bei nichtehelicher Gemeinschaft	12
2.5 Trennung bei binationalen/ausländischen Partnerschaften	13
2.6 Zwangsheirat	14
2.7 Kostenplanung und Testamentsänderung	15

II. Scheidung	16
----------------------------	-----------

1. Scheidungsverfahren und Anwaltszwang	16
2. Rechtliche Situation zum Zeitpunkt der Scheidung	16
3. Scheidungskosten	17
4. Beratungs- und Prozesskostenhilfe	18
5. Prozesskostenvorschuss	19
6. Ehevertrag prüfen	19
7. Nachehelicher Unterhalt	20
8. Versorgungsausgleich	22
9. Zugewinnausgleich	22
10. Scheidung mit Auslandsbezug	24
11. Scheidungsantrag zurücknehmen	25

III. Kinder	26
--------------------------	-----------

1. Elterliche Sorge und Umgangsrecht	26
1.1 Elterliche Sorge	26
1.2 Umgangsrecht	27
2. Beistandschaft	28

3.	Kindesunterhalt	29
4.	Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2008).....	30
5.	Unterhaltsvorschuss	30
6.	Ausländische Väter	30
7.	Kindergeld und Kinderzuschlag.....	31
8.	Erbrecht.....	32

IV. Wiedereinstieg in den Beruf..... 33

1.	Ansprüche und Möglichkeiten	33
1.1	Agentur für Arbeit	33
1.2	proArbeit gGmbH	34

V. Finanzielle Unterstützung..... 35

1.	Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (SGB II).....	35
2.	Sozialhilfe (SGB XII)	37
3.	Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.....	37
4.	Mutterschaftsgeld.....	38
5.	Elterngeld / Erziehungsgeld	38

VI. Schuldnerberatung 40

VII. Wichtige Vorkehrungen..... 41

1.	Bankverbindungen	41
2.	Versicherungen	41
3.	Vermögen (Aktien, Sparverträge).....	42
4.	Gemeinsame Schuldverpflichtungen.....	42
5.	Steuern	43

VIII. Persönlich Checkliste für die Trennung..... 44

beigefügt:

Liste Fachanwältinnen/Fachanwälte für Familienrecht

Liste Mediatorinnen/Mediatoren

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Trennung ist ein Lebensabschnitt, der in den meisten Fällen als plötzlich, als schmerzhaft und zutiefst verunsichernd erlebt wird. Neben den emotionalen Problemen gibt es viele Fragen zu klären und Entscheidungen zu treffen und eine oft mühsame Suche nach Hilfe, Rat und Unterstützung belastet die Situation zusätzlich.

Dieser Trennungs- und Scheidungsratgeber, der als aktualisierte Neuauflage von der Stadt Minden herausgegeben wird, will Ratsuchenden in Trennungssituationen eine Orientierungshilfe sein und Mut machen, ihre Lage klarer zu beurteilen und zu meistern.

Unsicherheiten bestehen meist über die rechtlichen Folgen einer Trennung / Scheidung und die damit verbundenen Zukunftsperspektiven. Aus diesem Grunde richtet sich der vorliegende Ratgeber besonders an Frauen, denn in einer Ehe sind sie in der Regel die wirtschaftlich Schwächeren. Auch heute noch verzichten viele Frauen zugunsten von Ehe / Familie auf eine eigenständige Existenzsicherung. Sie haben dann oft nur ein geringes oder gar kein Einkommen in der Ehe und nehmen bei einer Trennung/Scheidung eine Verschlechterung ihrer gesamten Lebenssituation in Kauf.

Dieser Ratgeber kann natürlich nicht alle Details einer Trennungssituation benennen, wir hoffen aber, Ihnen möglichst viele Ansatzpunkte zur Lösung Ihrer Trennungs- und Scheidungsprobleme bieten zu können. In die Neuauflage des Ratgebers wurde vor allem das neue Unterhaltsrecht aufgenommen, das am 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Weitere Änderungen und Aktualisierungen wurden für den Bereich Sozialleistungen und Grundsicherung, für das neue Elterngeld und für die Hilfen zum beruflichen Wiedereinstieg aufgenommen. Inhaltlich ergänzt wurde der Ratgeber in den Kapiteln zum Ehevertrag, zu binationalen und ausländischen Ehen, zur Trennungsphase und zum Thema Zwangsehe, das neu hinzugekommen ist.

Neben Sachinformationen und Orientierungshilfen sind auch in diesem Ratgeber wieder viele Fach- und Beratungsstellen in Minden und im Kreisgebiet aufgeführt, um Ihnen eine möglichst schnelle Klärung ihrer Trennungs- und Scheidungssituation zu ermöglichen.

Der vorliegende Ratgeber ersetzt keine qualifizierte rechtliche Beratung. Um Ihnen aber auch hier eine Orientierungshilfe zu geben, ist dieser Broschüre eine Liste von Fachanwältinnen und Fachanwälten für Familienrecht in Minden und im Kreisgebiet beigelegt. Diese Liste stellt keine Empfehlung der Stadt Minden dar. Die aufgeführten Fachanwälte sind alle von der Rechtsanwaltskammer Hamm benannt und haben diese Broschüre mit einem finanziellen Beitrag unterstützt. Wir bedanken uns sehr dafür.

Auch zur Beratungsform der Mediation, die keine Rechtsberatung, aber ein sehr hilfreiches Verfahren für gemeinsame Regelungen in Trennungssituationen darstellt, ist eine kleine Liste von Anbietern beigelegt. Diese Liste wurde von der Gleichstellungsstelle für Minden und das Kreisgebiet recherchiert und soll künftig noch weiter aktualisiert werden. Die aufgeführten Mediatorinnen und Mediatoren haben ebenfalls diese Broschüre finanziell unterstützt. Auch hierfür bedanken wir uns.

Für die fachliche Unterstützung des Ratgebers danken wir besonders folgenden Personen und Einrichtungen:

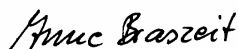
Frau Rechtsanwältin Astrid Millich aus Minden hat die juristische Aktualisierung und Ergänzung des Ratgebers durchgeführt und wichtige Hinweise besonders zum neuen Unterhaltsrecht aus der fachanwaltlichen Praxis hinzugefügt. Das Jugendamt der Stadt Minden hat das Kapitel III (Kinder) fachlich begleitet. Der Bereich „Hilfen für Erwerbsfähige“ der Stadt Minden und die Beauftragte für Chancengleichheit der Arbeitsagentur Herford – Minden sowie die Leiterin der Mindener Geschäftsstelle der pro Arbeit gGmbH waren an der Aktualisierung der Kapitel IV und V (Beruflicher Wiedereinstieg, Finanzielle Unterstützung) beteiligt. Darüber hinaus haben viele Fachfrauen aus den Beratungsstellen in Minden und Umgebung wichtige Informationen für die Neuauflage des Ratgebers geliefert.

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Eine Gewähr für die Richtigkeit sämtlicher Informationen kann jedoch nicht übernommen werden. Jede Haftung wird ausgeschlossen. Gesetze und Verfahrenswege können sich ändern. Beachten Sie deshalb bitte das Erscheinungsdatum dieser Broschüre.

Wir wünschen allen Nutzerinnen und auch Nutzern dieser Broschüre eine gute und wegweisende Unterstützung in der schwierigen Trennungssituation.



Michael Buhre
Bürgermeister



Anne Braszeit
Gleichstellungsbeauftragte

Trennung und Scheidung

I. Trennung

1. Überlegungen und Schritte vor der Trennung

Sich aus einer Partnerschaft zu lösen ist oft ein langer Weg. Ein stabiles soziales Netz - FreundInnen und Familienmitglieder mit denen geredet werden kann - ist in dieser Zeit sehr hilfreich. Oft fehlt jedoch dieses soziale Netz und eine lange Suche nach verlässlichen Informationen über Trennungsfragen beginnt.

Beratungseinrichtungen, die Sie in der Stadt Minden und im angrenzenden Kreisgebiet vorfinden, können professionelle Hilfe anbieten. Umfangreiche Literatur zum Thema Trennung und Scheidung ist in den Buchhandlungen erhältlich, aber oft fällt die Auswahl schwer. Denn welche Schritte für Sie sinnvoll erscheinen, hängt sehr von Ihren persönlichen Lebensumständen ab.

Dieser Ratgeber möchte Ihnen helfen, den für Sie richtigen Weg in ein neues selbstbestimmtes Leben zu finden.

1.1 Rechtliche Klärung mit Familienanwältin/-anwalt

Eine Trennungsabsicht liegt vor, wenn Sie oder Ihr Ehegatte die Absicht haben, die Ehegemeinschaft aufzugeben.

Getrennt leben Sie erst, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr mit Ihrem Ehegatten besteht und diese Gemeinschaft erkennbar nicht wieder hergestellt werden soll. Am deutlichsten wird dies in getrennten eigenen Wohnungen. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig – und manchmal auch konkret nicht möglich, dass einer der Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung auszieht.

Werden in solch einem Fall in allen Lebensbereichen die Gemeinsamkeiten aufgegeben, z. B. wird ein gemeinsames Schlafzimmer nicht mehr miteinander geteilt, so ist die totale Trennung im Sinne des Gesetzes vollzogen. Besonders Sorgetätigkeiten, z. B. Beistand in Not oder Krankheit, schaden dem Grundsatz der totalen Trennung nicht.

In jedem Fall sollten Sie einen anwaltlichen Rat einholen! Dies gilt auch, wenn Sie zunächst die Beratungshilfe der Mediation (siehe unten) in Anspruch nehmen wollen. Denn spätestens beim Scheidungsverfahren müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen.

Zuständig für Trennungs-/Scheidungsfragen sind besonders Fachanwälte und Fachanwältinnen für Familienrecht. Eine Liste dieser in Minden und Umgebung zugelassenen Fachanwälte/innen ist diesem Ratgeber beigelegt.

1.2 Mediation – neue Form der (vorgerichtlichen) Klärung von Trennungs- und Scheidungsfragen

Wenn nicht gleich eine Fachanwältin/ein Fachanwalt für Familienrecht aufgesucht werden soll, bietet sich zur Klärung der Trennungssituation auch die Beratungsmöglichkeit der Mediation an.

Mediation ist ein Verfahren der Konfliktlösung, das Ihnen hilft, eine möglichst einvernehmliche Trennung für beide Partner zu erreichen. Dabei ist hervorzuheben: Eine rechtliche Beratung erfolgt in einem Mediationsverfahren nicht.

Innerhalb der Mediation werden die Standpunkte und Konflikte beider Parteien zusammengetragen und schrittweise faire Lösungsmöglichkeiten für eine Trennung/Scheidung gesucht. Beide Partner haben die Gelegenheit, ihre Sichtweise sachlich und ungestört zu erläutern. Die Mediatorin oder der Mediator ist unabhängig und neutral und verpflichtet, die Inhalte der Gespräche vertraulich zu behandeln. Gemeinsam ausgehandelte Ergebnisse können schriftlich festgehalten und notariell beglaubigt werden.

Der Grundgedanke dabei ist nicht: Was steht mir zu? – sondern: Was brauche ich wirklich?

Die so erreichten schriftlichen Vereinbarungen können auch beim Familiengericht verwendet werden. Ein eventuell folgendes Scheidungsverfahren wird damit vereinfacht und hat für beide Partner den Vorteil, dass nur noch eine Partei durch einen Fachanwalt vertreten sein muss.

Die Durchführung der Mediation ist kostenpflichtig und wird auf der Basis von Stundenhonoraren abgerechnet. Die Kosten einer Mediation werden nicht durch die Staatskasse in Form eines Beratungshilfescheines oder der Prozesskostenhilfe übernommen.

Eine Übersicht von Mediationsangeboten für das Gebiet Minden ist ebenfalls diesem Ratgeber beigelegt.

2. Die Trennungsphase

2.1 Trennung im rechtlichen Sinne

Die rechtliche Trennung ist vollzogen, wenn

- der Ehepartner / die Ehepartnerin aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder
- zwischen beiden innerhalb der Wohnung keinerlei sexuelle und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten mehr bestehen. Das bedeutet in der Regel keine gemeinsamen Mahlzeiten sowie getrennte Haushaltsführung und Schlafbereiche.

Sie können dem Ehepartner schriftlich oder unter Zeugen mitteilen, dass Sie ab sofort vom Ihm getrennt leben. Ein gemeinsamer Haushalt kann dann nicht mehr geführt werden.

Gerade bei der Trennung innerhalb einer gemeinsamen Wohnung kann es zu erheblichen Beweisschwierigkeiten kommen, ob die Trennung im obigen Sinne auch durchgehend bestanden hat. In diesen Fällen ist es besonders notwendig, sich von einer Fachanwältin/-anwalt für Familienrecht beraten zu lassen.

2.2 Trennungszeit

Tragen Sie sich mit dem Gedanken die Ehe zu beenden, sollten Sie sich über die wirtschaftliche Situation der Familie informieren und sämtliche persönliche Unterlagen (auch die der Kinder) für sich sichern, eventuell kopieren und an einem Ort aufbewahren, der nur für Sie zugänglich ist.

Ebenfalls sollten Sie sich einen genauen Überblick über Ihr eigenes Einkommen und das Ihres Ehepartners, über das gemeinsame Vermögen sowie Ihr eigenes Vermögen und das Ihres Partners verschaffen.

Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass Sie Ihre wirtschaftliche Situation klären, bevor Sie Ihrem Ehepartner die Trennungsabsicht mitteilen. Sinnvoll kann es auch sein, die kopierten Unterlagen noch vor Offenlegung der Trennungsabsicht außerhalb des Hauses zu verwahren.

Ein Überblick über laufende Verträge und die damit verbundenen Belastungen ist dabei sehr wichtig.

Hier eine Checkliste zur Orientierung:

- Eigene Gehaltsbescheinigungen und die des Ehegatten (inkl. Weihnachts-/ Urlaubsgeld) der letzten 12 Monate sowie Nebeneinkünfte und Name/Anschrift des Arbeitgebers
- Steuerbescheide der letzten 3 Jahre
- Rentenversicherungsnummer (für Sie und Ihren Ehegatten)
- Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenkasse
- Kontonummern sowie Kontostände von Spar- und Girokonten
- Unterlagen über
 - Versicherungen
 - Bausparverträge
 - Kredite (Tilgungsraten, Restschuld)
 - Wertpapiere
- Übersicht laufender finanzielle Belastungen der Familie/der Ehegatten

- Auflistung des Hausrates

2.2.1 Trennungsunterhalt, Hausratverteilung und Wohnungszuweisung bei Getrenntlebenden

Das Gesetz regelt die Themen Trennungsunterhalt, Hausratverteilung und Wohnungszuweisung bei Getrenntleben.

Unterhalt

Seit dem 01.01.2008 ist ein neues Unterhaltsrecht in Kraft getreten.

Dieses sieht vor, dass nunmehr alle Kinder des unterhaltsverpflichteten Ehepartners gegenüber den Ehegatten und den nicht ehelichen Müttern einen vorrangigen Unterhaltsanspruch haben. Erst wenn der Unterhaltsanspruch der Kinder, der sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt, erfüllt ist, wird geprüft, ob und in welcher Höhe noch Trennungsunterhalt an die Ehefrau und/oder die nichteheliche Mutter/Partnerin gezahlt werden kann.

Sie können einen gesetzlich festgeschriebenen, angemessenen Trennungsunterhalt verlangen, wenn Sie grundsätzlich bedürftig sind und Ihr Ehegatte den Trennungsunterhalt leisten kann. Ihre familiären Lebensverhältnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse sind die Grundlage der Berechnung.

Anders als beim nachehelichen Unterhalt, ist der Trennungsunterhalt innerhalb des ersten Jahres nach der Trennung unabhängig vom Alter der Kinder und einer eventuellen eigenen Verpflichtung zur Erwerbsarbeit zu zahlen. *Trennungsunterhalt muss monatlich im Voraus gezahlt werden.*

Die Trennung führt aber auch für Sie zu einer gesteigerten Eigenverantwortung, Ihren Unterhaltsbedarf selbst zu decken. Unter Umständen müssen Sie eine Berufstätigkeit, die Sie vor Ihrer Ehe oder Mutterschaft ausgeübt haben, wieder aufnehmen. Haben Sie Kinder zu versorgen, kann Ihnen eine eigene Berufstätigkeit nur dann zugemutet werden, wenn die Versorgung der Kinder nicht gefährdet ist.

Unterhaltsmindernd ist jedoch zu berücksichtigen, wenn Sie im Trennungsjahr mit einem neuen Partner zusammenleben, der über ein eigenes Einkommen verfügt und Unterhaltsleistungen in Geld und Naturalien erbringt.

Wenn Sie Trennungsunterhalt geltend machen wollen, ist so früh wie möglich eine schriftliche Aufforderung, ab wann und in welcher Höhe Sie Unterhalt haben wollen, erforderlich, damit Sie keine Ansprüche verlieren. Dies ist deshalb wichtig, weil getrennte Paare in der Praxis zunächst versuchen, sich außergerichtlich, meist mit Hilfe ihrer Anwälte, zu verständigen. Gewöhnlich

wird erst, wenn diese Verhandlungen gescheitert sind, eine Klage auf Unterhalt bei dem zuständigen Familiengericht eingereicht.

Eine solche Klage kann jedoch den zurückliegenden Zeitraum nur mit umfassen, wenn bereits ein Aufforderungsschreiben vorlag.

Unterhalt der Mütter nichtehelicher Kinder

Durch das neue Unterhaltsrecht zum 01.01.2008 ist klar gestellt worden, dass Mütter von nicht ehelichen Kindern in Ihrem Unterhaltsanspruch wegen der Betreuung des gemeinsamen Kindes den verheirateten Müttern gleichgestellt sind.

Dies bedeutet, dass Sie wie bisher einen Unterhaltsanspruch bis zum dritten Lebensjahr des Kindes haben. Wenn Sie einen Unterhaltsanspruch darüber hinaus geltend machen wollen, gelten für Sie dieselben Regeln wie für ehemals verheiratete Mütter. Siehe Kapitel II Punkt 7.

Hausratverteilung

Entsprechend den Eigentumsverhältnissen wird der Hausrat zwischen den Ehepartnern für die Dauer des Getrenntlebens aufgeteilt. Über die Haushaltsgegenstände, die während der Ehe gemeinsam angeschafft wurden oder aber ersetzt wurden, muss eine Einigung erzielt werden. Gegenstände, die mit in die Ehe gebracht wurden oder während der Ehe von eigenem Geld gekauft wurden oder etwa geschenkt wurden, fallen nicht in die Hausratsteilung. Diese Gegenstände verbleiben stets im Eigentum eines jeden einzelnen und wären nur in bestimmten Fällen gerichtlich in einem Zivilprozess herauszufordern.

Benötigen Sie zum Beispiel für Ihre Haushaltsführung Gegenstände, die Ihnen nicht gehören, muss Ihr Ehepartner sie Ihnen aus Billigkeitsgründen überlassen. Dies kann im Einzelfall vom Familiengericht entschieden werden. Eine Hausratsteilung, die gerichtlich durchgeführt wurde, muss für die Dauer des Getrenntlebens nicht abschließend sein.

Die Parteien können aber auch die gesamte Hausratsverteilung (einschließlich der persönlichen Gegenstände) untereinander abschließend regeln. Diese Regelung sollte gegenseitig schriftlich bestätigt werden.

Nicht zum Hausrat gehören Ihre Kleidung, Ihr Schmuck, berufsbezogene Gegenstände, Ihre Sparbücher, Ihre Kunstgegenstände und Ihre Familienandenken.

Wohnungszuweisung

Auch für die Wohnungszuweisung für die Dauer des Getrenntlebens gilt, dass dieses noch keine endgültige Entscheidung ist, soweit sie gerichtlich erfolgt. Auch hier können sich die Parteien selbstverständlich vorher einigen.

In der Trennungsphase können Sie einen Teil oder die ganze Wohnung unter Umständen alleine nutzen.

Gehört die Wohnung Ihrem Ehepartner, ist es nicht ausgeschlossen, dass Sie die „Benutzung während der Dauer der Trennung“ erreichen können. Bedeutet es für Sie eine unzumutbare Härte, mit Ihrem Ehepartner in der Wohnung leben zu müssen, wird Ihnen die Wohnung unter Umständen gerichtlich zugewiesen.

Das Familiengericht hat die Argumente, die von den Eheleuten vorgebracht werden, zu prüfen und muss dann eine Abwägung treffen, wem es eher zumutbar ist, für die Trennungszeit die eheliche Wohnung zu verlassen.

Ihr Ehepartner hat in diesem Fall grundsätzlich einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung.

Der Partner, der aus einem gemeinsamen Haus-/Wohnungseigentum auszieht, hat ebenfalls einen grundsätzlichen Anspruch auf Nutzungsentschädigung. Die gilt nicht nur im Falle der gerichtlichen Zuweisung einer Wohnung oder eines Hauses. Aber Achtung: Sollten Sie aus einem Wohnungs- oder Hauseigentum ausgezogen sein, können Sie für die Dauer des Getrenntlebens nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Auszug einen Zuweisungsantrag stellen. Sind Sie länger als 6 Monate aus dem ehelichen Wohnungs- oder Hauseigentum ausgezogen, können Sie nicht mehr die Zuweisung des Hauses oder der Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens verlangen.

Leben Sie bisher in einer gemeinsamen Mietwohnung, so kann keine Nutzungsentschädigung gefordert werden.

2.3 Gewalt

In der schwierigen Trennungssituation – und oft schon lange vorher - kann es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen. Häusliche Gewalt kommt in allen sozialen Schichten vor und geschieht häufiger als allgemein angenommen wird. In den meisten Fällen geht die Gewalt von Männern aus und die Opfer sind überwiegend Frauen und Kinder.

Benutzt Ihr Ehemann Gewalt zur Durchsetzung eigener Interessen, so können Sie als letztes Mittel die Polizei zu Hilfe rufen. Nach dem Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (§ 34a) darf in akuten Gewaltsituationen die Polizei den gewalttätigen Ehemann der Wohnung verweisen, damit Sie (und Ihre Kinder) in der eigenen Wohnung wieder sicher sind. Die Polizei spricht dabei in der Regel ein Rückkehrverbot von 10 Tagen aus.

Dieser Zeitraum soll Ihnen ermöglichen, die erlebte Gewaltsituation zu überdenken, sich beraten zu lassen und ggf. einen Antrag auf längerfristigen zivilrechtlichen Schutz beim Amtsgericht zu stellen. Mit diesem Antrag verlängert sich das Rückkehrverbot um bis zu 10 weitere Tage. Die neue Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung beim Amtsgericht und endet mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung über Ihren weiteren zivilrechtlichen Schutz (siehe unten).

Die Einhaltung des Rückkehrverbotes wird durch die Polizei überprüft. In Minden und Umgebung ist hierfür der Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde zuständig, der in jedem angezeigten Fall die betroffene Frau mindestens ein Mal erneut aufsucht und über Hilfen und Beratungsstellen informiert. Sollte der gewalttätige Ehemann das Rückkehrverbot nicht beachten, können Sie jederzeit die Notrufnummer der Polizei 110 anrufen.

Einen längerfristigen zivilrechtlichen Schutz bietet das seit dem 01.01.2002 geltende bundesweite Gewaltschutzgesetz. Wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind, können Sie persönlich oder mit rechtsanwaltlicher Unterstützung beim Amtsgericht die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung für sich (und Ihre Kinder) beantragen - auch wenn Sie vorher die Wohnung verlassen haben.

Ihr Antrag beim Amtsgericht kann neben der Wohnungszuweisung auch die Unterlassung bestimmter Handlungen beinhalten, zum Beispiel Ihre Wohnung zu betreten, sich im Umkreis der Wohnung aufzuhalten, Sie telefonisch zu belästigen oder sich an Orten aufzuhalten, die Sie regelmäßig aufsuchen (z. B. Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule, Einkaufsstätten).

Nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie Ihrem gewalttätigen Ehemann, der Ihnen nachstellt oder Sie belästigt, dieses Tun gerichtlich untersagen lassen. Ein Verstoß gegen eine solche gerichtliche Schutzanordnung ist eine Straftat. Erstellen Sie in diesem Fall immer eine Strafanzeige! Zur Erleichterung des Antrags auf zivilrechtlichen Schutz kann Ihnen die Polizei eine „Dokumentation über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt“ aushändigen.

Sollten Sie sich dazu entschließen die gemeinsame Wohnung zu verlassen, verhindern Sie auf jeden Fall, dass Ihr gewalttätiger Ehemann den neuen Aufenthaltsort erfährt. Den notwendigen Kontakt stellen Sie möglichst über eine Vertrauensperson oder über einen Anwalt her.

Auch Jugendämter und andere Behörden dürfen, wenn Sie dies ausdrücklich erklären, Ihren Aufenthaltsort nicht nennen.

Befinden Sie sich in einer akuten Notsituation und müssen sich und Ihre Kinder schützen, oder haben Sie bereits längere Zeit häusliche Gewalt erlebt und wollen sich aus diesem Gewaltkreislauf befreien, so können Sie bei folgenden Anlaufstellen in Minden und im Kreisgebiet Schutz, Unterstützung und Beratungshilfen erhalten:

Ersthilfe / Zufluchtstätten:

Frauen - Helpline
der Frauenhäuser im Kreis
Minden-Lübbecke
01805 / 44 64 44
(Tag und Nacht erreichbar)

AWO - Frauenschutzzentrum
Minden
Marienstr. 56
32427 Minden
0571 / 2 32 03

Frauenhaus Espelkamp
- Hilfe für Frauen in
Krisensituationen -
Schweidnitzer Weg 18
32339 Espelkamp
05772 / 97 37 22

Opferschutzbeauftragter der
Kreispolizeibehörde Minden
KHK Wolfgang Wolter
Marienstr. 82
32425 Minden
0571 / 88 66 57 01

Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt:

AWO – Frauenberatungsstelle
Königstr. 40
32423 Minden
0571 / 3 88 61 56

Frauenberatungsstelle
„Hexenhaus“
Schweidnitzer Weg 18
32339 Espelkamp
05772 / 97 37 44/45

Amtsgerichte:

Amtsgericht Minden
Königswall 8
32423 Minden
0571 / 88 86 – 0

Amtsgericht Bad Oeynhausen
Bismarckstr. 12
32545 Bad Oeynhausen
05731 / 158 – 0

Amtsgericht Lübbecke
Kaiserstr. 18
32312 Lübbecke
05741 / 3451 – 0

Amtsgericht Rahden
Lange Str. 18
32369 Rahden
05771 / 9104 – 0

Weitere wichtige Hinweise in diesem Ratgeber zum Thema Gewalt finden sie unter „Wohnsituation und Hausrat“, „Wichtige Vorkehrungen“ und „Persönliche Checkliste bei Trennung“.

2.4 Trennung bei nichtehelicher Gemeinschaft

Die Informationen in diesem Ratgeber betreffen überwiegend verheiratete Frauen und Männer. In der Regel haben unverheiratete Paare keinen gegenseitigen Unterhaltsanspruch. Einen eigenen Anspruch auf Unterhalt haben jedoch die Mütter nichtehelicher Kinder wegen Kindesbetreuung. Deren Unterhaltsanspruch ist zum Kindeswohl nunmehr dem der Mütter ehelicher Kinder gleichgestellt. Zu den Einzelheiten wird auf Kapitel II Punkt 7 verwiesen. Die Aufteilung eines gemeinsamen Haushaltes unterliegt bei unverheirateten Paaren ebenfalls nicht den Regeln des Familienrechtes.

In einem notariell beglaubigten Vertrag kann jedoch, zu Beginn einer Partnerschaft, auch bei nicht verheirateten Paaren vorgesorgt werden. *Werden*

Sie sich nicht einig, suchen Sie unbedingt eine Anwältin oder einen Anwalt auf!

2.5 Trennung bei binationalen und ausländischen Partnerschaften

Binationale und ausländische Ehen bzw. Ehepaare in der Bundesrepublik unterstehen dem internationalen Scheidungsrecht.

a) Haben Sie oder Ihr Ehemann einen deutschen Pass?

In diesem Fall ist für alle Bereiche, die familienrechtlich geregelt werden, das deutsche Recht anwendbar. Das betrifft den Trennungsunterhalt, den nachehelichen Unterhalt, den Kindesunterhalt, die Hausratverteilung, die Wohnungszuweisung, den Versorgungsausgleich und den Güterstand (Zugewinn). Eine Ausnahme von der Anwendung deutschen Rechts ist möglich, wenn Sie sich mit Ihrem Ehepartner vertraglich geeinigt haben, dass das Recht eines anderen Landes gilt.

b) Haben sowohl Sie als auch Ihr Ehemann einen ausländischen Pass?

In diesem Fall kann für die Zeit der Trennung ebenfalls deutsches Recht angewendet werden. Denn viele internationale Abkommen regeln für die Dauer des Getrenntlebens an, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die (ausländischen) Eheleute ihren Wohnsitz haben. Sofern Sie und Ihr Ehemann keine anders lautende Vereinbarung haben, gilt dies für den Kindesunterhalt, den Trennungsunterhalt, die Hausratverteilung und die Wohnungszuweisung. Für die Scheidung und die Folgesachen der Scheidung wird auf Kapitel II Punkt 10 verwiesen.

c) Wie ist mein Aufenthaltsstatus nach der Trennung?

Für viele ausländische Frauen ist der Aufenthaltsstatus abhängig von ihrem in Deutschland lebenden Ehemann. Bereits in der Trennungszeit ist es daher für sie wichtig, eine eigene Aufenthaltserlaubnis anzustreben und für die Zeit nach der Scheidung zu sichern. Hierbei sind gemeinsame Kinder von besonderer Bedeutung: Zum Beispiel wenn Sie als Ausländerin mit einem deutschen Mann verheiratet sind und aus der Ehe ein Kind hervorgegangen, das nach der Trennung bei Ihnen leben wird, behalten Sie, unabhängig von der Dauer der Ehe, auf jeden Fall Ihr Aufenthaltsrecht.

Sind Sie bereits seit zwei Jahren mit einem deutschen oder einem ausländischen Mann verheiratet, über den Sie Ihr Aufenthaltsrecht erworben haben, so wird Ihre Aufenthaltserlaubnis ebenfalls nach dem Scheitern der Ehe verlängert.

d) Kurze Ehedauer und Gewalt in der Ehe

Das Aufenthaltsgesetz sieht über eine Härteklausele die Möglichkeit vor, dass auch Frauen, die noch keine zwei Jahre mit einem Deutschen oder einem Ausländer verheiratet sind, eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung erhalten, wenn Sie Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. Wichtig ist hier, dass die häusliche Gewalt durch Zeugen, Arztberichte o. ä. dokumentiert werden kann.

Lassen Sie sich auf jeden Fall von einer Fachanwältin/einem Fachanwalt beraten. Nutzen Sie die örtlichen Anlaufstellen/Einrichtungen für Ausländerinnen. Informationen darüber finden Sie im Wegweiser für Frauen der Stadt Minden, der in der Gleichstellungsstelle erhältlich ist.
(Tel. 0571/89-303/407)

2.6 Zwangsheirat

Ein lange tabuisiertes Thema gelangt endlich an die Öffentlichkeit: Die Zwangsheirat. In Deutschland werden noch immer Zwangsehen geschlossen oder Frauen, die im Ausland zwangsverheiratet wurden, leben hier. Betroffen sind überwiegend Mädchen und junge Frauen aus islamisch geprägten Herkunftsfamilien.

Die Zwangsheirat ist in Deutschland seit 2004 unter Strafe gestellt – als „besonders schwerer Fall von Nötigung“ (Strafgesetz § 240) – sie wird aber in vielen meist traditionell muslimischen Familien dennoch praktiziert. Die Zwangsehe ist eine Menschenrechtsverletzung. Sie verstößt gegen Artikel 16, Absatz 2 der allgemeinen Menschenrechtscharta. Danach darf die Ehe nur „aufgrund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehepartner geschlossen werden“.

Von einer Zwangsehe spricht man, wenn sich ein Ehepartner nicht aus freiem Willen zu einer Ehe entschließt, sondern durch Anwendung von körperlicher oder psychischer Gewalt zur Ehe gezwungen wird. Dies geschieht meist durch familiären Druck, durch die Androhung von sozialer Ächtung oder dem Ausschluss aus der Familie oder – wenn die jungen Frauen sich weigern – durch Beschimpfungen, Drohungen, Erpressungen und Prügel.

Der Ausbruch aus einer Zwangsehe oder die Gegenwehr gegen eine drohende Zwangsheirat ist für viele Frauen mit hohen Risiken verbunden: Neben der sozialen und familiären Ächtung kann auch eine Gefahr für Leib und Leben bestehen, wenn die Familie „im Namen der Ehre“ gewaltsam gegen die betroffene Frau vorgeht.

Trotz dieser Risiken sind in den vergangenen Jahren mehr und mehr Frauen aus Zwangsehen geflohen und haben Schutz und Beratung bei Frauenhilfeeinrichtungen, aber auch bei Polizei, Justiz und FachanwältInnen für Famili-

enrecht erhalten. Sind auch Sie in einer Zwangsehe gebunden, benötigen Sie für den Ausbruch aus dieser Situation eine sorgfältige Planung und Unterstützung von Beratungsstellen in Ihrer Nähe. Dazu sollten Sie auf jeden Fall Kontakt aufnehmen zu einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht und zu einer der folgenden Anlaufstellen:

Krisentelefon gegen Zwangsheirat
0800 0667 888 (kostenlos)
Offene (Tel.-)Sprechstunden:
Mo – Do 9:00 – 16:00 Uhr
Fr 9:00 – 13:00 Uhr
Sprachen: deutsch und türkisch

SUANA – Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Migrantinnen – KARGAH e.V.
Zur Bettfedernfabrik 3
30451 Hannover
Tel.: 0511 / 12 60 78 14

Mädchenhaus Bielefeld e.V.
Renteistr. 14, 33602 Bielefeld
Tel.: 0521 / 17 88 13
EMail: info@maedchenhaus-bielefeld.de

Internetberatung:
www.zwangsheirat-nrw.de
www.maedchenhaus-bielefeld.de
www.kargah.de

Befinden Sie sich in einer akuten Bedrohungslage oder Gewaltsituation und haben deshalb nicht die Möglichkeit, eine der genannten Anlaufstellen zu kontaktieren, können Sie Zuflucht in den Frauenhäusern unserer Region finden. Die Angaben dazu stehen auf den Seiten 11 – 12 dieses Ratgebers.

2.7 Kostenplanung und Testamentsänderung

Planen Sie schon in der Trennungsphase die Kosten einer möglichen Scheidung ein. Am kostengünstigsten ist es, wenn Sie eine einvernehmliche Lösung vor der Ehescheidung finden (siehe 1.2 Mediation). Entweder lassen Sie die gemeinsam mit dem Ehepartner getroffene Vereinbarung notariell beurkunden oder Sie haben die Möglichkeit, eine sogenannte Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung von einem Anwalt entwerfen zu lassen. Dennoch kommen auch auf Sie Scheidungskosten zu.

Kraft Gesetz werden die Kosten der Scheidung gegeneinander aufgewogen. Sie müssen also die Kosten für Ihre Anwältin/ Ihren Anwalt und die hälftigen Gerichtskosten tragen. Der sogenannte Streitwert ist die Grundlage der Berechnung und wird vom Gericht festgesetzt.

Haben Sie nur ein geringes Einkommen, können Sie Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen (siehe auch Kapitel „Scheidung“ Pkt. 4). Ihre Anwältin/Ihr Anwalt kann dazu einen Antrag bei Amtsgericht stellen oder einen Beratungsschein direkt beantragen.

Mit der Trennungsabsicht und dem Scheidungsantrag ergeben sich erbrechtliche Folgen. Denken Sie daran, ggf. ein bestehendes Testament oder eine Erbvertragliche letztwillige Verfügung zu widerrufen oder neu zu gestalten. Das gleiche gilt für bestehende Bezugsberechtigungen bei Lebensversicherungen.

II. Scheidung

1. Scheidungsverfahren und Anwaltszwang

Mit der Eheschließung haben zwei Menschen sich ein Versprechen gegeben und einen rechtlichen Vertrag geschlossen, der Rechte und Pflichten beinhaltet. Diese rechtliche Verbindung kann nur durch das rechtskräftige Urteil eines Familiengerichtes gelöst werden.

Eine Ehescheidung wird nur dann mit einem Antrag auf Versorgungsausgleich verbunden, wenn dieser nicht vertraglich ausgeschlossen ist. Bei einer Scheidung wird nicht automatisch die gemeinsame elterliche Sorge geregelt. Diese Regelung erfolgt, ebenso wie bei den Unterhaltsansprüchen, beim Zugewinnausgleich und bei allen anderen sogenannten Folgesachen nur noch auf Antrag. Das Gericht weist bei der elterlichen Sorge lediglich auf die Beratungsfunktion des Jugendamtes hin.

Für die Scheidung besteht Anwaltszwang. Hier können Sie zusammen mit Ihrem Ehepartner entscheiden ob

- jede Partei eine anwaltliche Vertretung hat oder
- nur eine Partei bei der Scheidung durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten wird.

Hat nur eine Partei eine Anwältin/einen Anwalt, ist Kraft Gesetz nur eine einseitige Interessensvertretung möglich. Dies muss bei einer einvernehmlichen Trennung/Scheidung nicht schädlich sein, z. B. wenn im Rahmen einer Mediation bereits schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, die bei Gericht verwendbar sind. Allerdings kommt es häufig aus Kostengründen zur alleinigen anwaltlichen Vertretung einer Scheidungspartei vor dem Familiengericht. Hier sollten insbesondere Frauen vorsichtig sein und versuchen, über Prozesskostenhilfen doch eine eigene Interessensvertretung vor Gericht zu erreichen.

Informieren Sie sich also rechtzeitig über die für Sie wichtigen Regelungen und Scheidungsfolgen. Eine Fachanwältin/ein Fachanwalt für Familienrecht kann Ihnen kompetent weiterhelfen (siehe die beigegefügte Liste für Minden und Umgebung in diesem Ratgeber).

2. Rechtliche Situation zum Zeitpunkt der Scheidung

Nach den Regeln des Gesetzes ist eine Ehe gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen.

Die Kriterien hierfür sind:

- ein Ehegatte zieht aus der gemeinsamen Wohnung aus oder
- zwischen beiden Ehegatten bestehen innerhalb der Wohnung keinerlei sexuelle und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten mehr.

Ein anderer Grund muss nicht bestehen!

Das Scheitern Ihrer Ehe bedeutet, Sie müssen grundsätzlich ein Jahr getrennt leben. Ist die Fortsetzung der Ehe für Sie eine unzumutbare Härte, so kann die Ehe vorzeitig geschieden werden. Eine unzumutbare Härte ist ein außergewöhnlicher Umstand und es wird ein strenger Maßstab angelegt, z. B. gelten als unzumutbare Härte ein wiederholter tätlicher Angriff oder krankhafte Trunksucht ihres Ehemannes. Allerdings müssen Sie diesen Sachverhalt eindeutig beweisen können.

Leben Sie bereits ein Jahr und länger getrennt und wollen beide die Scheidung, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist und Sie können einverständlich geschieden werden.

Will einer der Ehegatten die Scheidung nicht, so muss dieser Ehegatte gegenüber dem Gericht nachweisen, wie er die eheliche Gemeinschaft retten will. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, erfolgt auch nach erst einjähriger Trennung der Scheidungsausspruch. Erst wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, die Ehe der Parteien ist noch nicht gescheitert, erfolgt keine Scheidung nach einer Trennung von einem Jahr.

Leben Ehegatten drei Jahre getrennt, so wird unabhängig von der Anhörung der Parteien seitens des Gesetzes das Scheitern der Ehe vermutet und eine Scheidung ausgesprochen. Erfolgt dies gegen den Willen des anderen Ehegatten, so besteht nur die Möglichkeit, das Scheidungsverfahren für sechs Monate auszusetzen.

Kommt das Gericht zu der Auffassung, dass die Ehe noch nicht gescheitert ist, so setzt das Gericht nicht in jedem Fall das Verfahren aus. Es kann auch dazu kommen, dass der Scheidungsantrag kostenpflichtig abgewiesen wird und die Scheidung später nochmals eingereicht werden muss.

3. Scheidungskosten

Spätestens zum Trennungszeitpunkt lassen Sie sich unbedingt beraten. Der Scheidungsantrag kann nur von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt bei Gericht eingereicht werden. Es müssen nicht beide Ehepartner einen Rechtsanwalt aufsuchen. Bei Streitigkeiten sollten Sie jedoch selbst einen Rechtsanwalt beauftragen, um ihre Vorstellungen in die richtige juristische Form zu bringen.

Das Gericht setzt den sogenannten Streitwert fest, nach dem sich die Anwaltskosten und die Kosten der Gerichtsverhandlung richten. Je mehr Folge-

sachen zu regeln sind, wie z. B. Hausrat oder Zugewinnausgleich, desto höher sind der Streitwert und die Kosten. Ist viel Vermögen vorhanden, um das gestritten werden muss, erhöhen sich die Kosten ebenfalls. Können Sie sich früh mit Ihrem Ehepartner außergerichtlich einigen, verringern sich die Kosten erheblich, selbst wenn zwei Rechtsanwälte beteiligt sind.

Besteht bereits völlige Einigung unter den Ehegatten, kann ein zweiter Rechtsanwalt eingespart werden. Sind Sie finanziell ebenso stark wie Ihr Ehemann, bezahlen Sie Ihren Anwalt und die Hälfte der Gerichtskosten. Nur einen Teil der Gesamtkosten übernehmen Sie, wenn Ihre Mittel geringer als die Ihres Ehemannes sind. Sie können aber auch andere Regelungen vereinbaren.

4. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Beratungshilfe

Verfügen Sie nur über ein geringes Einkommen, steht Ihnen Beratungshilfe für Ihre eigenen Interessen und die Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu. Bei Ihrem zuständigen Amtsgericht können Sie oder Ihre Anwältin/Ihr Anwalt einen Beratungshilfeschein beantragen. Eine geringe Gebühr wird erhoben.

Einen Anspruch auf Beratungshilfe haben Sie in allen zivilrechtlichen, verwaltungs-, arbeits-, sozial- und familienrechtlichen Streitigkeiten. Auch Migrantinnen können Beratungshilfe in Anspruch nehmen.

Haben Sie andere Möglichkeiten eine kostenlose Auskunft zu erhalten (z. B. eine Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten), entfällt in aller Regel der Anspruch auf Beratungshilfe.

Wollen Sie Ihre Rechte mutwillig, d. h. ohne verständlichen Grund, durchsetzen, entfällt ebenfalls der Anspruch.

Weiterhin haben Sie einen Beratungshilfeanspruch bei

- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung Ihres Anspruchs auf Sozialleistungen (z.B. Grundsicherung, Sozialhilfe) oder bei Wohngeld,
- Kündigung Ihrer Wohnung,
- Problemen mit Ihrem Arbeitgeber bei „geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen“.

Prozesskostenhilfe

Für den Scheidungsprozess können Sie Prozesskostenhilfe beantragen, die die Anwaltskosten für Ihre eigene Anwältin/Ihren eigenen Anwalt umfasst.

Ein geringes Einkommen und die Aussicht auf Durchsetzung Ihres Scheidungsanliegens sind die Voraussetzungen für die Hilfe.

Sprechen Sie möglichst früh Ihre finanzielle Lage an, damit Ihre Anwältin/Ihr Anwalt Sie bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Gerichtsverfahren unterstützen kann. Prozesskostenhilfe wird nur gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller „arm“ im Sinne des Gesetzes ist und die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat. Ihre Anwaltskosten werden ganz oder teilweise von der Staatskasse übernommen.

Eine Auskunft über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ist erforderlich und muss belegt werden (z. B. Sozialhilfebescheid oder Bescheid über Grundversicherungsleistungen).

Die Prozesskostenhilfe beinhaltet die Anwaltskosten für die anwaltliche Vertretung vor dem Familiengericht. Prozesskostenhilfe können Sie für sich und für Ihr Kind (für Prozesse in dessen Namen) beantragen.

Die Prozesskostenhilfe ist zurückzuzahlen, wenn sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verändern. Dazu erfolgt eine Überprüfung seitens des Gerichtes in bestimmten Zeitabständen.

5. Prozesskostenvorschuss

Eine Scheidung nebst Folgesachen ist eine persönliche Angelegenheit und Ihr Ehepartner ist verpflichtet, Ihnen die Kosten vorzuschießen, wenn Sie nicht in der Lage sind, diese Kosten aufzubringen. Allerdings nur, wenn Ihr Ehepartner leistungsfähig ist.

Selbst wenn Ihr Ehepartner eine Scheidung gar nicht will und sich dagegen wehrt, haben Sie Anspruch auf Übernahme der Kosten, die nach dem Gesetz entstehen. Erhebt Ihre Anwältin/Ihr Anwalt ein besonderes Honorar, so müssen Sie dafür selbst aufkommen.

6. Ehevertrag prüfen

Einige Ehepaare haben vor oder während Ihrer Ehe einen Ehevertrag geschlossen.

In einem solchen Ehevertrag finden sich häufig vom Gesetz abweichende Regelungen zum nachehelichen Unterhalt, zum Güterstand und zum Versorgungsausgleich. Diese frei vereinbarten Regelungen haben grundsätzlich Vorrang vor den gesetzlichen Regelungen und sind bei dem Auseinandergehen der Ehe zu berücksichtigen.

Deshalb muss ein bestehender Ehevertrag unbedingt frühzeitig einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht zur Überprüfung vorgelegt werden.

Der/die Fachanwältin für Familienrecht kann dann auch feststellen, ob die vereinbarten Regelungen zulässig sind oder gegen bestehende Gesetze oder die Rechtsprechung verstoßen.

7. Nachehelicher Unterhalt

Zum 01.01.2008 ist das Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechts in Kraft getreten.

Die neuen gesetzlichen Regelungen gehen von einem gänzlich anderen Familienbild als bisher aus. Die bisherigen Regelungen des Unterhaltsrechts bis zum 31.12.2007 waren von einem eher traditionellen Familienbild geprägt. Dies bedeutete, dass weitreichende Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt unter dem Gesichtspunkt des Fortbestehens der ehelichen Solidarität bestanden. Mit dem neuen Unterhaltsrecht gilt nunmehr der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der geschiedenen Partner.

Nachehelicher Unterhalt gilt für die Zeit nach der Scheidung und muss gesondert geltend gemacht werden.

Nach dem neuen Recht geht der Unterhalt aller minderjährigen Kinder, sowie der volljährigen Kinder, die noch in der Ausbildung sind und im Haushalt eines Elternteils leben, dem nachehelichen Unterhalt des geschiedenen Ehepartners vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kinder aus einer anderen Ehe oder aus einer nichtehelichen Beziehung stammen. Zum Kindesunterhalt siehe die weiteren Ausführungen in Kapitel III Punkt 3.

Erst wenn der Bedarf der Kinder gedeckt ist und noch zu verteilendes Einkommen übrig ist, bleibt Raum für den nachehelichen Unterhalt der geschiedenen Ehepartner.

Betreuen Sie ein Kind unter drei Jahren, haben Sie unstreitig zunächst einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Ist das Kind oder sind die Kinder älter als drei Jahre, ist der Einzelfall zu prüfen. Hier gilt es zum Beispiel zu prüfen, ob das Kind gesund ist, ob eine Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht und von welchem Rollenbild die Ehe geprägt war. Ein Unterhaltsanspruch über das dritte Lebensjahr hinaus ist somit möglich. Dieser kann jedoch zeitlich befristet werden.

War Ihre Ehe von langer Dauer haben Sie ebenfalls einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Um von einer langen Ehedauer zu sprechen, muss die Ehe mindestens 15 Jahre bestanden haben. Auch hier entscheidet der Einzelfall.

Der Anspruch wegen einer langen Ehedauer ist jedoch kein lebenslänglicher Anspruch, sondern kann durch die Familiengerichte zeitlich beschränkt werden. Die Dauer der zeitlichen Beschränkung ist von unterschiedlichen Faktoren, wie z. B. Ihrem Alter bei der Scheidung u. ä. abhängig.

Auch wenn sie keine kleinen Kinder mehr betreuen und die Ehe nicht von langer Dauer war, kann Ihnen ein Unterhaltsanspruch zustehen. Dieser muss im Einzelnen jedoch begründet werden.

Als exemplarische Gründe kommen in Betracht, dass Sie in der Ehe erkrankt sind, dass Sie bei der Scheidung eine geminderte Erwerbsfähigkeit haben, dass Ihr Partner in der Ehe nicht wollte, dass Sie erwerbstätig sind, dass Sie sich in einer Berufsausbildung befinden oder dass alle Versuche, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, bisher erfolglos waren. Auch hieraus resultierende Ansprüche können zeitlich befristet werden.

Zum Unterhalt gehören auch die Kosten für die Krankenversicherung und die Altersvorsorge.

Für die Höhe Ihres Unterhaltes wird die Differenz zwischen dem „bereinigten“ Einkommen Ihres früheren Ehepartners und Ihrem eigenen Einkommen zugrunde gelegt. Die Hälfte dieser Differenz ergibt Ihre Unterhaltshöhe. Unter dem „bereinigten“ Einkommen Ihres früheren Ehemannes versteht man das Einkommen, welches bereits um den Kindesunterhalt und eventuell bestehende eheliche Verpflichtungen (z. B. Kreditraten) vermindert ist. Von den beiden Einkommen ist zudem noch ein Bonus für die Erwerbstätigkeit abziehen.

Hat Ihr Ehemann wieder geheiratet oder hat er mit einer neuen Lebensgefährtin ein Kind, kann auch die neue Ehefrau oder die Mutter des nichtehelichen Kindes einen Unterhaltsanspruch haben, der mit Ihrem Anspruch konkurriert oder sogar vorgeht.

Der Unterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Zur Feststellung eines Unterhaltsanspruches sind Sie und Ihr früherer Ehepartner verpflichtet, sich auf Verlangen wechselseitig Auskunft über Ihr Einkommen zu geben. Im Fall einer Wiederverheiratung entfällt der Unterhaltsanspruch gegenüber den früheren Ehepartnern.

Auch ein Zusammenleben mit einem neuen Partner von mehr als zwei Jahren kann dazu führen, dass ein Unterhaltsanspruch entfällt.

Begrüßenswert ist es, wenn Sie und Ihr bisheriger Ehemann sich für den Zeitpunkt nach der Scheidung auf die Höhe des nachehelichen Unterhaltes sowie dessen Dauer einigen. Dabei ist jedoch aufgrund der Einführung des neuen Unterhaltsrechtes zu bedenken, dass es noch keine Rechtsprechung in Streitfällen nach den neuen Regelungen gibt.

Viele Fragen, wie es zum Beispiel mit der Entwicklung von Unterhaltsansprüchen bei traditionell ausgerichteten Ehen weitergeht, sind noch nicht geklärt.

Das neue Unterhaltsrecht basiert auf einem veränderten Familien- und Rollenbild, das den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit beider Ehepartner in den Vordergrund stellt. Dies kann besonders für Frauen beim nachehelichen Unterhalt problematisch werden, denn in vielen Ehen sind sie die wirtschaftlich Schwächeren. Immer noch verzichten viele Frauen zugunsten von Ehe

und Familie auf ihre eigene Existenzsicherung, haben ein geringes oder gar kein Einkommen und nehmen berufliche Nachteile in Kauf.

Hier gilt es im Hinblick auf das neue Unterhaltsrecht bereits während der Ehe Vereinbarungen zu schließen, die den Lebensunterhalt der Ehepartner auch im Falle einer Scheidung absichern.

Sind auch Sie und Ihr Mann sich darüber einig, dass in Ihrer Ehe Sie als Frau nicht berufstätig sind, sondern sich um die Belange der Familie kümmern, ist dringend anzuraten, einen notariellen Ehevertrag abzuschließen, der Ihre Unterhaltsansprüche angemessen und ggf. über das neue gesetzliche Maß hinaus absichert.

8. Versorgungsausgleich

Rentenanwartschaften, welche die Ehegatten während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung und zur Versorgung beider Partner bestimmt. Im Scheidungsfall werden sie geteilt.

Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte, der in der Ehe die höheren Versorgungsrechte erworben hat. Nur Anwartschaften, die während der Ehe begründet oder aufrechterhalten wurden, sind ausgleichspflichtig. Waren Sie „Nur-Hausfrau“, so haben Sie auf diese Weise eine eigene Alterssicherung erworben. Auch andere Anrechte, z. B. Betriebsrenten oder Zusatzversicherungen, werden unter den Ehegatten real geteilt, wenn dies die Versorgungsregelung vorsieht.

9. Zugewinnausgleich

Die Verteilung des Vermögens zwischen den Ehegatten wird maßgebend vom Güterstand bestimmt. Die Ehegatten können in einem Ehevertrag ihr güterrechtliches Verhältnis regeln. Bei einer Scheidung ist dies zu berücksichtigen.

Der Güterstand einer Ehe untergliedert sich in die drei Kategorien (Güterstände):

- Zugewinngemeinschaft
- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung

Der häufigste Güterstand bei den Ehen in Deutschland ist die Zugewinngemeinschaft. Diese ist im Falle einer Scheidung umfassend geregelt.

Haben Sie mit Ihrem Ehemann keinen Ehevertrag abgeschlossen, leben Sie automatisch in einer Zugewinnsgemeinschaft. Im Falle einer Scheidung wird das Vermögen in einem gesonderten Verfahren aufgeteilt, wenn Sie sich mit Ihrem Ehemann nicht einigen können. Bis zu drei Jahren nach der Scheidung kann hierzu ein Antrag vor dem Amtsgericht gestellt werden.

Es gilt vor Gericht die Devise: Beweise sind besser als Vermutungen! Quittungen, Belege, Vertragskopien etc. sind wichtige Beweise um die tatsächlichen Vermögensverhältnisse nachweisen zu können.

Sie können auch außergerichtlich notariell den Zugewinn regeln. Damit senken Sie die Kosten und den Zeitaufwand des Scheidungsverfahrens. Anwaltskosten fallen jedoch auch hierbei an.

Die Berechnung des Zugewinns erfolgt jeweils getrennt für die Ehefrau und den Ehemann. Hat einer der Eheleute während der Ehe alleine Schulden angehäuft, so mindern diese keinesfalls sein Anfangsvermögen. Ist am Ende einer Ehe weniger Vermögen vorhanden als am Anfang, wird das bei beiden Partnern zur Hälfte berücksichtigt.

Zunächst wird ermittelt, welchen Wert das Vermögen der Ehegatten bei der Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei der Beendigung der Ehe (Endvermögen) hatte. Haben Sie während ihrer Ehe Vermögen geerbt oder geschenkt bekommen, wird es Ihrem Anfangsvermögen zugerechnet. Die Geldentwertung wird ebenfalls dem Anfangsvermögen zugerechnet. Mit der Zustellung des Scheidungsantrages (Stichtag) wird das Endvermögen ermittelt.

Zugewinn ist der Betrag, um den Ihr Endvermögen Ihr Anfangsvermögen übersteigt.

Haben Sie den geringeren Zugewinn, steht Ihnen die Hälfte des Wertunterschiedes als Ausgleich zu, wie folgendes Beispiel zeigt:

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen bei Eheschließung	in bar: 10.000 €	in bar: 15.000 €
Endvermögen bei Zustellung des Scheidungsantrags	Grundbesitz: 100.000€	Sparguthaben: 25.000 €
Zugewinn	90.000 €	10.000 €

In diesem Beispiel übersteigt der Zugewinn des Ehemannes den der Ehefrau um 80.000 €. Der Ehefrau steht als Ausgleichsforderung die Hälfte dieses Betrages, d. h. 40.000 € zu.

Die Gütergemeinschaft ist ein äußerst selten auftretender Güterstand. Die Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft ist rechtlich sehr kompliziert. Über die Gütergemeinschaft muss ein Ehevertrag geschlossen werden. Wann dies geschieht, ist irrelevant.

Die Gütertrennung muss bei der Eheschließung oder während der Ehe vertraglich geregelt werden. Damit stehen sich die Eheleute wie Unverheiratete gegenüber und jeder verwaltet sein Vermögen alleine.

Grundsätzlich kann ein Ehegatte auch auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, z. B. wenn die Vermutung besteht, dass Vermögen beiseite geschafft oder verschleudert werden soll. Hier kann in einem Eilverfahren ein so genannter Arrest über das gesamte Vermögen des anderen verhängt werden.

10. Scheidung mit Auslandsbezug

Ehen mit Auslandsbezug kommen in vielen Varianten vor.

Es gibt Ehen zwischen Deutschen und Nichtdeutschen und Ehen zwischen Ausländern gleicher oder verschiedener Staatsangehörigkeit, die in Deutschland leben.

Ein deutsch-ausländisches Ehepaar kann nach deutschem Recht geschieden werden. Bei zwei Ausländern kann grundsätzlich das Recht des ausländischen Staates angewendet werden. Die Tatsache, dass beide Parteien in Deutschland leben und auch bleiben wollen und sich der deutschen Kultur anpassen möchten, kann die Entscheidung darüber, welches Scheidungsrecht gelten soll, beeinflussen.

Das Gericht entscheidet hier auf Grund des Vortrages der Ehe-Parteien und der gesetzlichen Bestimmungen, welches Scheidungsrecht anwendbar ist.

Bei einer Scheidung nach deutschem Recht sollten Sie als Ausländerin diese Scheidung auch in Ihrem Heimatland registrieren lassen.

Suchen Sie bei all diesen Fragen unbedingt eine Anwältin/einen Anwalt auf!

Eine Ehescheidung, die im Ausland vollzogen wurde, muss unter Umständen in Deutschland anerkannt werden. Achtung: Deutsche Behörden registrieren eine solche Scheidung nicht automatisch. Sie müssen die Scheidung von einem Standesamt oder in Ausnahmefällen von einem deutschen Gericht bestätigen lassen.

11. Scheidungsantrag zurücknehmen

Sie können jederzeit die Notbremse ziehen und den Scheidungsantrag zurückziehen. Die bis dahin entstandenen Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten sind zu tragen.

Hat Ihr Ehepartner die Scheidung eingereicht und Sie haben zugestimmt, ohne gründlich darüber nachgedacht zu haben, so können Sie diese Zustimmung jederzeit während des Verfahrens widerrufen oder das Verfahren ruhen lassen.

III. Kinder

Am 01. Juli 1998 sind die Neuregelungen des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts in Kraft getreten. In diesem Gesetz werden die rechtlichen Unterschiede zwischen Kindern von verheirateten und nicht verheirateten Eltern aufgehoben und für alle Kinder möglichst gleiche Bedingungen geschaffen.

1. Elterliche Sorge / Umgangrecht

Grundsätzlich wird das Jugendamt zum Zeitpunkt eines Scheidungsverfahrens vom Familiengericht benachrichtigt. In dieser Benachrichtigung sind die Namen der Eltern und der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren enthalten.

Das Jugendamt bietet, falls die Mutter oder der Vater es wünscht, Beratung und Unterstützung an, um:

- ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie - trotz Scheidung - aufzubauen,
- Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
- im Falle der Scheidung die Bedingungen für eine Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen, die dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderlich ist.

1.1 Elterliche Sorge

Miteinander verheiratete Eltern haben die elterliche Sorge gemeinsam. Auch nicht verheiratete Eltern können seit dem 01. Juli 1998 durch eine gemeinsame Erklärung vor dem zuständigen Jugendamt die gemeinsame Sorge ausüben. Dazu wird eine Urkunde erstellt.

Im Falle einer dauerhaften Trennung oder Scheidung wird nur dann über die elterliche Sorge entschieden, wenn ein Elternteil dieses beantragt. Andernfalls besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort.

Dem Kindeswohl dient die gemeinsame elterliche Sorge, wenn sie funktioniert, am besten. Die Eltern müssen deshalb zur Kooperation bereit und fähig sein. Da erzwungene Gemeinsamkeit dem Kind/den Kindern mehr schadet als nützt, sollten Eltern diese Entscheidung genau abwägen. Auch hierbei ist das Jugendamt behilflich und zeigt Wege für eine einvernehmliche Wahrnehmung der elterlichen Sorge auf.

Getrennt lebende Eltern müssen sich in allen Fragen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, einigen. Die Entscheidungen des täglichen Lebens hat der Elternteil, bei dem das Kind/die Kinder leben, zu treffen.

Wollen Sie die alleinige elterliche Sorge beantragen, wird das Gericht Ihr Kind/Ihre Kinder und das Jugendamt anhören. Mit zunehmendem Alter des Kindes wird dessen eigener Wille immer mehr beachtet. - So trifft z. B. das Oberlandesgericht in Hamm, das auch für Minden zuständig ist, keine Sorgerechtsentscheidung gegen den Willen eines 12jährigen oder älteren Kindes mehr, es sei denn, das Kindeswohl wäre gefährdet.

1.2 Umgangsrecht

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrechtzuerhalten, zu pflegen und zu fördern. Das kann durch Telefonate, Briefe und Besuche geschehen.

Der Umgang mit beiden Elternteilen soll dem Wohl des Kindes dienen und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Ebenfalls ein Recht auf Umgang können haben:

- die Großeltern des Kindes,
- die Geschwister des Kindes,
- ein Stiefelternteil, der mit dem Kind zusammengelebt hat,
- Pflegeeltern des Kindes,
- Weitere Personen mit denen Ihr Kind Umgang pflegen möchte.

Ist es zum Wohl Ihres Kindes/Ihrer Kinder nicht dienlich und förderlich, kann das Familiengericht den Umgang mit einer oder mehreren Personen einschränken.

Möchte Ihr Kind/Ihre Kinder keinen Umgang mit einer berechtigten Person, entfällt das Umgangsrecht nicht automatisch. Bei jüngeren Kindern sind Eltern sogar verpflichtet, erzieherisch einzuwirken und zu ermutigen, um den Kontakt zum Umgangsberechtigten zu pflegen.

Können Sie sich mit den Beteiligten über die Gestaltung des Umgangs nicht einig werden, vermittelt das Jugendamt zwischen den Beteiligten und wirkt auf Einhaltung einer getroffenen Regelung hin.

Übt ein Elternteil das Umgangsrecht nicht aus, besteht für diesen Elternteil dennoch ein Auskunftsrecht. Dieses Auskunftsrecht umfasst z. B. die Einsicht von Zeugnissen, aktuelle Fotos können angefordert werden und Informatio-

nen über den Gesundheitszustand des Kindes/der Kinder können eingeholt werden.

Das Gericht kann grundsätzlich immer, wenn es Bedarf sieht, einen Verfahrenspfleger für das Kind bestellen, der die Sicht des Kindes ermittelt. Dies gilt nicht nur während eines Scheidungsverfahrens, sondern bei sämtlichen Sorgerechts- und Umgangsverfahren. Eine voreilige nicht mehr rückgängig zu machende Entscheidung kann somit beeinflusst werden. Das Gericht bestellt den Verfahrenspfleger/die Verfahrenspflegerin und trägt die Kosten.

Ziel und Anliegen der Verfahrenspflegschaft ist, gemeinsam mit dem betroffenen Kind während des familiengerichtlichen Verfahrens seinen subjektiven Willen, seine Interessen und Bedürfnisse herauszufinden. Des Weiteren soll der Wille des Kindes in das Verfahren eingebracht werden. Es wird dafür gesorgt, dass das Kind ernst genommen wird. Das Kindeswohl wird auch hier besonders berücksichtigt. Während des Gerichtsverfahrens soll die Verfahrenspflegerin/der Verfahrenspfleger das Kind in allen Fragen beraten und begleiten und über richterliche Entscheidungen informieren. Vor belastenden Situationen wird das Kind geschützt.

2. Beistandschaft

Das Jugendamt kann auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils (oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge: auf Antrag des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet) zum Beistand Ihres Kindes bestellt werden; und zwar mit folgendem Wirkungskreis:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung der Unterhaltsansprüche

Unterhalt kann nur geltend gemacht werden, wenn die Vaterschaft zum Kind vorher festgestellt ist.

Die Vaterschaftsfeststellung kann durch ein gerichtliches Verfahren und durch eine förmliche Anerkennung erfolgen, der die Mutter in urkundlicher Form zustimmen muss. Die Urkunden können kostenfrei im Jugendamt oder Standesamt oder bei einem Notar erstellt werden.

Ein Vaterschaftsanerkennnis kann bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Auch kommt es vor, dass eine Vaterschaft angefochten wird. In diesem Fall ist ein Gerichtsverfahren durchzuführen.

3. Kindesunterhalt

Der – festgestellte – Vater oder die Mutter, die nach der Scheidung nicht mehr mit ihren Kindern zusammenlebt, ist seinen/ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet.

Unterhaltsberechtigt ist ein Kind, solange es sich nicht selbst unterhalten kann (also z. B. auch noch während einer Ausbildung).

Der angemessene Unterhalt für minderjährige Kinder richtet sich nach der sogenannten Lebensstellung, d. h. dem gewohnten Lebensstandard.

Leben Ihr Kind/Ihre Kinder bei Ihnen, erfüllen Sie damit die Regeln Ihrer Verpflichtung zum Unterhalt und der Vater ist zur Zahlung des Kindesunterhaltes verpflichtet.

Einen Unterschied zwischen Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet oder nicht miteinander verheiratet sind, gibt es beim Kindesunterhalt nicht mehr!

Seit dem 01.01.2008 geht der Unterhalt aller minderjährigen Kinder und aller privilegierten volljährigen Kinder dem Unterhalt der Ehegatten, der geschiedenen Ehegatten und dem der Mütter nichtehelicher Kinder vor.

Ein privilegiertes Kind ist ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich noch in der (Schul-)Ausbildung befindet und im Haushalt eines Elternteils lebt.

Die Höhe des Kindesunterhaltes wird einkommensabhängig festgelegt und richtet sich nach dem Alter der Kinder. Als Berechnungsgrundlage dient bundesweit den meisten Gerichten die Düsseldorfer Tabelle.

Die Düsseldorfer Tabelle geht vom bereinigten Nettoeinkommen aus (bereinigtes Nettoeinkommen bedeutet: Bruttoeinkommen abzüglich Steuern, Sozialabgaben, berufsbedingte Aufwendungen und abzugsfähige Schulden).

Die Tabelle ist auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige gegenüber drei Personen, Ehefrau und zwei Kinder, Unterhalt zahlen muss. Neben dem laufenden Unterhalt kann unter besonderen Umständen Mehr- oder Sonderbedarf geltend gemacht werden. Sonderbedarf kann eine Klassenfahrt oder die Konfirmation sein.

Da die Unterhaltsberechnungen sehr kompliziert sein können, lassen Sie sich unbedingt von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder dem örtlichen Jugendamt beraten!

Volljährige Kinder müssen ihren Anspruch auf Unterhalt selbst geltend machen.

4. Düsseldorf Tabelle (Stand: 01.01.2008)

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfskon- trollbetrag
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1.500	279	322	365	408	100	770/900
2.	1.501 – 1.900	293	339	384	429	105	1.000
3.	1.901 – 2.300	307	355	402	449	110	1.100
4.	2.301 – 2.700	321	371	420	470	115	1.200
5.	2.701 – 3.100	335	387	438	490	120	1.300
6.	3.101 – 3.500	358	413	468	523	128	1.400
7.	3.501 – 3.900	380	438	497	555	136	1.500
8.	3.901 – 4.300	402	464	526	588	144	1.600
9.	4.301 – 4.700	425	490	555	621	152	1.700
10.	4.701 – 5.100	447	516	584	653	160	1.800
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, stellt aber eine bundesweite Richtlinie dar. Die aufgeführten Tabellenbeträge sind keine direkten Auszahlungsbeträge, sondern dienen als Basiswerte für eine Kindergeldverrechnung, die in jedem Einzelfall zu erfolgen hat.

5. Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder einen zu geringen Unterhalt für ihre Kinder bekommen, können Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragen – auch bei ungeklärter Vaterschaft. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig. Das Jugendamt versucht dann in der Regel, „von Amts wegen“ das Geld vom Unterhaltspflichtigen zurückzuholen. Der Unterhaltsvorschuss wird maximal für 72 Monate und längsten bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Nehmen Sie die Hilfe des Jugendamtes schnell in Anspruch, da der Unterhaltsvorschuss höchstens einen Monat rückwirkend gezahlt wird.

6. Ausländische Väter

Besondere Probleme können auftreten, wenn der Vater des Kindes/der Kinder Ausländer ist, im Ausland lebt und freiwillig keinen Unterhalt zahlt. Das gilt auch für deutsche Väter, die ins Ausland gehen. Unterhaltsansprüche können in diesen Fällen von einer zentralen Stelle kostenlos geltend gemacht werden. Auskünfte erhalten Sie beim örtlichen Jugendamt oder beim

Bundesministerium für Justiz
Postfach
11015 Berlin.

Nach deutschem Recht hat ein Kind von nicht verheirateten Eltern, die verschiedenen Nationalitäten angehören, nur die Staatsangehörigkeit der Mutter. Sieht das Heimatrecht des Vaters andere Regelungen vor, besitzt das Kind unter Umständen auch die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Fälle sogenannter Kindesentziehung durch ausländische Väter nehmen zu. Deutsche Gerichte und Botschaften versuchen unter schwierigsten Verhältnissen die Kinder zurückzuholen.

Ein Fall der Kindesentziehung kann nur dann vorliegen, wenn die Kindesmutter oder der Kindesvater alleiniger Inhaber des Sorgerechtes ist. Besteht das gemeinsame Sorgerecht, so ist zunächst ein Gerichtsverfahren durchzuführen, indem das Sorgerecht oder aber das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil des Sorgerechts auf die Antrag stellende Person übertragen wird. Erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses kann unter Mithilfe der Generalstaatsanwaltschaft ein Rückführungsverfahren eingeleitet werden.

Falls Sie betroffen sind, wenden Sie sich an den

Internationalen Sozialdienst
Am Stockborn 1 – 3
60439 Frankfurt.

7. Kindergeld und Kinderzuschlag

Kindergeld

Lebt Ihr Kind in Ihrem Haushalt, sind Sie berechtigt Kindergeld zu beantragen. Das Kindergeld wird unabhängig von Ihrem Einkommen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

Ist Ihr Kind älter als 18 Jahre und es geht noch zur Schule oder befindet sich in einer Ausbildung, so gelten seit dem 01.01.2007 folgende Regelungen:

Kindergeld gibt es grundsätzlich für Kinder in Ausbildung

- für die Geburtsjahrgänge 1980 und 1981 bis zum 27. Lebensjahr
- für den Geburtsjahrgang 1982 bis zum 26. Lebensjahr
- ab dem Geburtsjahrgang 1983 bis zum 25. Lebensjahr.

Für arbeitslose Kinder gibt es Kindergeld nur noch bis zum 21. Lebensjahr. Allerdings gelten für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz keine Berufsausbildung beginnen oder fortsetzen können, die gleichen Regelungen

wie für Kinder in Ausbildung. Für Kinder über 18 Jahre, die ein eigenes Kindeseinkommen ab 7.680 Euro im Jahr haben, entfällt das Kindergeld.

Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Erwerbseinkommen können zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag beantragen. Der Kinderzuschlag ist auf 36 Monate begrenzt und wird an Eltern (auch Alleinerziehende) gezahlt, die mit ihren Einkünften nur ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den ihrer Kinder bestreiten können. Anspruchsberechtigt sind Eltern, die in ihrem Haushalt Kinder unter 25 Jahren versorgen und deren Einkommen die Höhe des eigenen Existenzminimums nicht übersteigt. Personen, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen, wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Zuständig für die Beantragung und Auszahlung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ist die Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit. Wenn Sie in Minden oder im Kreisgebiet wohnen, können Sie sich bei Fragen oder Beratungsanliegen wenden an die

Familienkasse Herford
Hansastr. 33
32049 Herford
01801 / 54 63 37 (Kinder)
01801 / 9245864 (Zahlung)
E-Mail: Familienkasse-Herford@arbeitsagentur.de

8. Erbrecht

Seit dem 01.04.1998 sind Kinder von verheirateten und nicht verheirateten Eltern gleichgestellt. Dies gilt auch für das Erbrecht.

IV. Wiedereinstieg in den Beruf

1. Ansprüche und Möglichkeiten

1.1 Agentur für Arbeit

Sie wollen nach einer Trennung/Scheidung wieder berufstätig sein oder suchen den Weg in die Selbständigkeit? Sie haben viele Fragen zum Wiedereinstieg ins Berufsleben und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Sie benötigen Tipps für die Arbeitsplatzsuche und die Nutzung der Jobbörse im Internet? Sie möchten wissen, was sich auf dem Arbeitsmarkt tut? Dann ist die Agentur für Arbeit für Sie die richtige Adresse.

Sie wollen sich zuerst einmal informieren?

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit in Herford bietet zu verschiedenen Themenfeldern regelmäßige **Informationsveranstaltungen** in den Geschäftsstellen Minden, Lübbecke, Bad Oeynhausen, Bünde und Herford an. Termine und Einzelheiten erfahren Sie unter Telefon 05221-985144. Alle Veranstaltungen der Agentur für Arbeit finden Sie auch unter www.arbeitsagentur.de (> Partner vor Ort > Wohnort oder PLZ eingeben > Veranstaltungen).

Sie benötigen Beratung und Vermittlung?

Jede Wiedereinsteigerin, jeder Wiedereinsteiger kann die Leistung **Beratung und Vermittlung** unentgeltlich in Anspruch nehmen und erhält Informationen über mögliche **Förderleistungen** beim Wiedereinstieg ins Berufsleben.

Wichtige erste Schritte:

- Melden Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.
- Lassen Sie sich einen Termin für ein Beratungs- und Vermittlungsgespräch geben.
- Fragen Sie nach finanziellen Hilfen.
- Lassen Sie klären, ob Sie noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Für Ihre Anmeldung wenden Sie sich an den Empfang in Ihrer Agentur für Arbeit oder nutzen Sie die Service- Nummer 01801-555111.

Möglichkeiten der Selbstinformation und eLearning

Auf der Internetseite www.arbeitsagentur.de finden Sie ein umfangreiches Angebot der Selbstinformation (>Jobbörse< >Für Bürgerinnen und Bürger< etc.) Nutzen Sie die Lernwerkstatt der Agentur für Arbeit im Internet.

Unter www.ba.neues-lernen.de sind eLearning-Angebote und Informationen zu unterschiedlichen Themen für Sie zusammengestellt – kostenlos und frei zugänglich.

1.2 proArbeit gGmbH

Wenn Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (ALG II) haben, bietet Ihnen im Kreis Minden-Lübbecke die „pro Arbeit gGmbH“ Möglichkeiten, sich einen neuen Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen. Die „pro Arbeit gGmbH“ berät bei der Bewerbung und Suche nach einem Arbeitsplatz, sie ermöglicht Praktika, Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen und sie vermittelt in Ausbildungs- und Arbeitsstellen.

Für Frauen, die durch Trennung und Scheidung innerhalb der letzten zwei Jahre hilfebedürftig geworden sind, ist das Sofortangebot (§ 15 a SGB II) besonders interessant. Erwerbsfähige Personen, die in den letzten zwei Jahren keine laufenden Geldleistungen für ihren Lebensunterhalt bezogen haben, erhalten bei der Beantragung entsprechender Leistungen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Diese Leistungen können Beratungsgespräche, Angebote zur Qualifizierung und Vermittlungen in Arbeit (auch Leiharbeit) vorsehen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie in den Geschäftsstellen der proArbeit.

In Minden:

Kleiner Domhof 6-8a

Telefon:

0571 / 9759150

E-Mail:

regina.ludwig@pro-arbeit.de

Weitere Anlaufstellen zum beruflichen Wiedereinstieg enthält der „Wegweiser für Frauen“ der Stadt Minden, der bei der Gleichstellungsstelle erhältlich ist.

V. Finanzielle Unterstützung

1. Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (SGB II)

Viele Frauen sind in der Trennungszeit und/oder nach einer Scheidung auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (SGB II) angewiesen.

Dies kann verschiedene Gründe haben.

Ein häufiger Grund ist, dass der getrennt lebende oder geschiedene Ehemann keinen Unterhalt zahlt. Bis zu der gerichtlichen Klärung, in welcher Höhe Unterhalt zu zahlen ist und bis zur Vorlage eines Urteils hierüber, vergehen oft Monate. Diese Zeit muss finanziell überbrückt werden. Oft reicht aber auch das Einkommen des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehemannes zur Unterhaltszahlung nicht aus.

Einen Anspruch nach dem Grundsicherungsgesetz haben Sie und Ihre im Haushalt lebenden Kinder, wenn Sie noch keine 65 Jahre alt sind, Sie erwerbsfähig sind und Ihr eigenes Einkommen und Vermögen zur Deckung Ihres eigenen Lebensunterhaltes und dem der Kinder nicht ausreichen.

Häufig sind hiervon alleinerziehende Mütter betroffen, die noch nicht wieder berufstätig sein können, da die Kinderbetreuung nicht sichergestellt ist. Es können jedoch auch Frauen betroffen sein, die trotz intensiver Arbeitsbemühungen noch kein Arbeitsverhältnis gefunden haben oder nur ein geringes Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung oder einem Minijob beziehen.

Das Einkommen eines neuen Partners, der mit im Haushalt lebt und mit dem gemeinsam gewirtschaftet wird, ist bei der Beurteilung Ihrer Einkommenssituation von großer Bedeutung und mindert Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz.

Bevor Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz gewährt werden, wird seitens der zuständigen Behörde auch geprüft, ob bei der Antrag stellenden Frau oder deren Kindern ein für den Lebensunterhalt vorrangiges, einsetzbares Vermögen vorhanden ist. Derzeit beläuft sich das Schonvermögen, welches nicht zum Lebensunterhalt herangezogen werden darf, auf 150 Euro pro vollendetem Lebensjahr (für Erwachsene).

Für jedes im Haushalt lebende Kind besteht ein Freibetrag von derzeit 3.100 Euro.

Darüber hinaus besteht für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person ein weiterer Freibetrag von einmalig 750 Euro für notwendige Anschaffungen. Haben Sie Geld in Ihre Altersvorsorge investiert, zum Beispiel in eine Riesterrente, darf diese Altersvorsorge Ihrem Vermögen nicht zugerechnet werden, wenn der dort angesparte Betrag unterhalb einer Wertgrenze von 250 Euro

für jedes bereits vollendete Lebensjahr liegt und die Auszahlung vor Eintritt in den Ruhestand laut vertraglicher Vereinbarung nicht erfolgen kann.

Neben den genannten Vermögenswerten dürfen Sie einen angemessenen Pkw haben. Der Wert des Pkw sollte 7.500 Euro nicht übersteigen.

Ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 130 m² und 500 - 800 m² Grundstücksgröße bei einem freistehenden Haus muss in der Regel ebenfalls nicht verkauft werden, wenn Sie mit vier Personen in Bedarfsgemeinschaft leben. Bei kleineren Bedarfsgemeinschaften gibt es Abschläge, bei größeren Zuschläge auf die Wohnfläche. Ebenso müssen Vermögenswerte nicht verwertet werden, wenn deren Veräußerung unwirtschaftlich ist.

Verfügen Sie über Vermögen, das nicht geschützt ist, also die genannten Grenzwerte übersteigt, müssen Sie dieses Vermögen bis zur Grenze Ihres Schonvermögens zur Sicherung des Lebensunterhalts einsetzen. Ist eine direkte Verwertung aufgrund von Kündigungsfristen u. ä. nicht möglich, erhalten Sie Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz auf Darlehensbasis.

Gegenüber den Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz sind vorrangig zu berücksichtigen:

- Arbeitslosengeld
- Kindergeld
- Kindergeldzuschlag
- Unterhaltsvorschussleistungen
- Unterhaltsleistungen durch den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehemann
- Elterngeld, das über den Freibetrag von 300,00 € pro Kind hinausgeht.

Sie sind verpflichtet, die Ansprüche auf diese Leistungen bei den zuständigen Stellen geltend zu machen. Sowohl die Sozialämter (bzw. in Minden der Fachbereich Soziales), als auch die Fachanwälte für Familienrecht sind Ihnen dabei behilflich, durch diesen "Dschungel" der Antragstellung hindurchzufinden.

Den Antrag auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz stellen Sie im Kreis Minden-Lübbecke bei der jeweils für Sie zuständigen Kommunalverwaltung. In Minden können Sie sich dazu über die Telefonzentrale der Stadtverwaltung (Tel. 0571/89-0) mit dem Bereich „Hilfen für Erwerbsfähige (Arbeitslosengeld II)“ verbinden lassen und einen Termin vereinbaren. Wenn Sie erstmals einen Antrag stellen wollen, wird Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt, welche Unterlagen Sie dazu mitbringen müssen.

Wichtig ist, den Antrag frühzeitig zu stellen, da Sie erst einen Anspruch ab dem Tag der Antragstellung haben und nicht für einen zurück reichenden Zeitpunkt. Ebenso sollten Sie berücksichtigen, dass die Bearbeitung des Antrags bis zu 4 Wochen dauern kann.

Haben Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz, so umfasst dieser auch Ihre Krankenversicherung.

2. Sozialhilfe

Haben Sie das 65. Lebensjahr vollendet oder sind dauerhaft erwerbsgemindert, erhalten Sie bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII.

Die Leistungen, die Sie erhalten, sind ähnlich hoch wie die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz. Das Schonvermögen für Sie selbst liegt mit 1.600 Euro (2.600 Euro bei Personen über 60 Jahre oder voll Erwerbsgeminderten) jedoch wesentlich niedriger.

Ein angemessenes Hausgrundstück muss, wie auch bei den Leistungen zur Grundsicherung, nicht verwertet werden.

Auch bei der Sozialhilfe gilt, dass Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt werden.

3. Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Für Schwangere wird ab der 13. Kalenderwoche bei der Leistungsberechnung im Rahmen des Arbeitslosengeld II ein höherer Bedarf zugrunde gelegt. Bereits bei Bekanntwerden der Schwangerschaft gibt es auf Antrag einmalig 125,00 Euro für die Erstausrüstung – die Vorlage des Mutterpasses ist in jedem Fall erforderlich! Es können außerdem Beihilfen für die Erstausrüstung des Kindes (etwa 6 Wochen vor der Geburt) und für die Erstausrüstung des Kinderzimmers (nach Bedarf) beantragt werden.

Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder mehreren Kindern unter 16 Jahren haben Anspruch auf einen Mehrbedarfzuschlag bei den Regelleistungen im Rahmen des Arbeitslosengeld II. Auch diese Leistungen sind - wie alle Sozial- und Grundsicherungsleistungen - einkommens- und vermögensabhängig.

Im Gegensatz zu Unterhaltszahlungen und Kindergeld wird das Erziehungsgeld bzw. Elterngeld bis zu 300,00 Euro monatlich pro Kind bei der Leistungsberechnung von Arbeitslosengeld II nicht angerechnet, steht also der Mutter zusätzlich zur Verfügung.

Befinden Sie sich auf Grund Ihrer Schwangerschaft in einer Notlage, können Sie über folgende Beratungsstellen Hilfe aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten:

- „die fam.“ – Ev. Beratungsstelle in Minden (05 71 / 93 40 93 80)
- Sozialdienst katholischer Frauen Minden (05 71 / 8 28 99-71)
- AWO-Beratungsstelle in Lübbecke (0 57 41 / 29 68 15)
- donum vitae – Schwangerschaftsberatung (0571 / 3 85 58 92)

Die Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ werden bei der Leistungsberechnung von Arbeitslosengeld II nicht als Einkommen angerechnet.

4. Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird Frauen gewährt, die in einer Beschäftigung stehen. Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses spielen keine Rolle. Auch vorübergehende und geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder Heimarbeit gelten als Arbeitsverhältnisse. Wird Ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung vom Arbeitgeber mit Zustimmung der zuständigen Behörde aufgelöst, erhalten Sie Mutterschaftsgeld.

Das Mutterschaftsgeld wird von der gesetzlichen Krankenversicherung sechs Wochen vor und im Normalfall acht Wochen nach der Entbindung (bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung) gezahlt. Dies gilt jedoch nur für freiwillig versicherte und pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das Mutterschaftsgeld wird nicht automatisch ausgezahlt, sondern muss bei den gesetzlichen Krankenkassen beantragt werden. Bringen Sie bitte ein Zeugnis Ihres Arztes oder Ihrer Hebamme bei der Antragstellung mit.

Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z.B. familienversicherte oder privat krankenversicherte oder auch nicht krankenversicherte Frauen) können Mutterschaftsgeld beantragen beim:

Bundesversicherungsamt
- Mutterschaftsgeldstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Telefon 0228 / 619 1888
Fax 0228 / 619 1877
E-Mail mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Das Bundesversicherungsamt informiert besonders ausführlich im Internet unter www.mutterschaftsgeld.de.

5. Elterngeld / Erziehungsgeld

Seit dem 1. Januar 2007 gibt es das neue Elterngeld. Es löst das bisherige Erziehungsgeld ab und sieht als wesentliche Neuerung keine Einkommensgrenze mehr für die Beantragung vor. Somit kann jede Mutter und jeder Vater in den Bezug von Elterngeld kommen.

Die Höhe des Elterngeldes beträgt 67 % des Nettogehaltes desjenigen Elternteils, der nach der Geburt des Kindes zu Hause bleibt. Das gilt sowohl für Elternpaare als auch für Alleinerziehende. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro im Monat und kann je nach Einkommenshöhe bis maximal 1.800 Euro im Monat betragen. Während der Bezugsdauer von Elterngeld ist Teil-

zeitbeschäftigung unter 30 Stunden wöchentlich möglich. Das Einkommen daraus wird anteilig auf das Elterngeld angerechnet.

Das Elterngeld wird für maximal 14 Monate an die Eltern gezahlt, wobei Vater und Mutter den Zeitraum frei untereinander aufteilen können. Ein Elternteil kann jedoch nur bis zu 12 Monaten Elterngeld beziehen, die restlichen zwei Monate müssen dann vom anderen Elternteil genommen werden.

Alleinerziehende können die zwei Monate, die für den anderen Elternteil „reserviert“ sind, zusätzlich für sich beanspruchen und 14 Monate Elterngeld erhalten. Vorausgesetzt wird, dass sie das alleinige Sorgerecht oder das Aufenthaltbestimmungsrecht für das Kind haben. Alleinerziehende, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, erhalten nur 12 Monate lang Elterngeld.

Das Elterngeld kann auf Antrag auf 24 bzw. 28 Monate „gestreckt“ werden. Aber Achtung: Die beitragsfreie Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse erstreckt sich nur auf den Zeitraum von 12 bzw. 14 Monaten!

Das Elterngeld wird zusätzlich zum Kindergeld gewährt und ist steuer- und abgabenfrei. Allerdings wird das Elterngeld bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld wird zudem in den ersten zwei Monaten nach der Geburt mit dem Mutterschaftsgeld verrechnet, sodass Arbeitnehmerinnen meist erst ab dem dritten Monat Elterngeld erhalten und ihr Anspruch faktisch auf zehn Monate begrenzt wird.

Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten ein Elterngeld von 300 Euro monatlich. Dieser Mindestbetrag wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet. Für Geringverdienende (weniger als 1.000 Euro monatlich) gibt es ein erhöhtes Elterngeld. Ebenfalls erhalten Eltern mit mehreren Kindern einen sogenannten „Geschwisterbonus“ von mindestens 75 Euro. Für Mehrlingskinder gibt es darüber hinaus einen „Mehrlingszuschlag“ in Höhe von 300 Euro je Kind „Extra-Elterngeld“.

Einen Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich alle Eltern (auch Alleinerziehende), die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, das Kind selbst versorgen und betreuen und keiner (vollen) Erwerbstätigkeit nachgehen.

Nähere Informationen zum Elterngeld sowie Beratung und Antragsformulare erhalten Sie für Minden und das Kreisgebiet bei folgender Elterngeldstelle:

Kreis Minden-Lübbecke
Amt 51
Portastr. 13
32423 Minden
Tel. 0571 / 807-0

VI. Schuldnerberatung

Aus Ihrer Ehe können u. U. gemeinsame Schulden resultieren, z. B.:

- Bürgschaften für Kreditverträge
- Kreditverträge für die Anschaffung von Möbeln oder ähnlichem.

Für die Kreditinstitute haben Scheidungen und damit vereinbarte Absprachen keine Geltung. Versuchen Sie mit Ihrem Kreditinstitut zu verhandeln, ob ein Vertrag in zwei Verträge umgewandelt werden kann.

Grundsätzlich haftet jeder für die Schulden, für die er/sie auch mit unterschrieben hat.

Aber: Sie haften nicht für sämtliche Schulden Ihres Ehepartners.

Nach neueren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können einkommenslose Ehegatten oder auch Kinder, die nicht von der gemeinsamen Anschaffung profitiert haben, aus der Haftung entlassen werden. Entscheidend sind die Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Haftungsentlassung gilt nicht gegenüber der Bank, sondern nur gegenüber dem anderen Schuldner bzw. Ehegatten.

Leben Sie in einer vertraglich geregelten Gütertrennung, behalten Sie Ihre eigenen Wertgegenstände und Vermögen. Sie haften grundsätzlich für Ihre eigenen Schulden, also für diejenigen Schulden, für die Sie auch unterschrieben haben.

Seit dem 01.01.1999 gibt es die gesetzliche Möglichkeit, sich von Schulden, die man aus eigener Kraft nie mehr zurückzahlen kann, zu befreien. Ein Konkursverfahren mit Restschuldbefreiung können Sie gerichtlich beantragen. Befinden Sie sich in einer solchen oder ähnlichen Situation, wenden Sie sich an die Schuldnerberatungsstelle/Insolvenzberatung im Kreis Minden – Lübbecke, Telefon 0 57 41/34 24-0 (Lübbecke) oder 05 71/3 98 25 83 (Minden).

VII. Wichtige Vorkehrungen

1. Bankverbindungen

Hatten Sie bislang kein eigenes Konto, sollten Sie möglichst schnell eines einrichten.

Haben Sie ein eigenes Konto und Ihr Ehepartner hat eine Kontovollmacht, widerrufen Sie diese Vollmacht, um vor bösen Überraschungen sicher zu sein. Umgekehrt gilt auch, wenn Ihr Partner Ihnen eine Vollmacht über sein Konto gegeben hat und er diese widerruft, können Sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr über das Konto verfügen.

Bei einem gemeinsamen Konto ist es sehr wichtig, dass Sie umgehend die Kontoverbindlichkeiten klären. Werden Kontovollmachten nach der Trennung durch übermäßige Abhebungen missbraucht, können Ausgleichsansprüche entstehen.

Beachten Sie auch, dass Kindergeld und Erziehungsgeld auf Ihr eigenes Konto eingezahlt werden, wenn Ihre Kinder bei Ihnen leben.

2. Versicherungen

Sind Sie nicht erwerbstätig, bleiben Sie während der Trennungszeit weiterhin bei Ihrem Ehemann in der Krankenversicherung mitversichert. Nach der Scheidung haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Es müsste dann ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Die gemeinsamen Kinder können weiterhin beim Vater mitversichert bleiben.

Waren Sie über Ihren Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung, stellen Sie einen Antrag auf freiwilligen Beitritt (spätestens drei Monate nach der Scheidung).

Wenn sie privat krankenversichert sind, bleiben Sie dies auch weiterhin.

Waren Sie vor der Ehe in einer gesetzlichen Krankenkasse und sind dann während der Ehe bei Ihrem Ehemann privat mitversichert worden, ist Ihnen der Rückweg in die gesetzliche Krankenversicherung nicht grundsätzlich versperrt. Unter Umständen ist dieses möglich. Nehmen Sie die Beratungsmöglichkeiten bei den Krankenkassen wahr.

Haftpflicht-, Hausrat- und sonstige Versicherungen sind an die Personen gebunden, die den Vertrag mit der Versicherung abgeschlossen haben. Dementsprechend entfällt der Versicherungsschutz für den jeweils anderen Partner und eventuell mitversicherte Personen. Versuchen Sie, bezüglich Ihrer künftigen Versicherungssituation eine Einigung mit dem Ehepartner unter Zuhilfenahme eines Versicherungsberaters zu erreichen.

Bei Kapital- und Lebensversicherungen sollten Ihnen die Art der Versicherungen, das Unternehmen, die Versicherungsnummer und das bereits eingezahlte Kapital bekannt sein.

Leben Kinder in Ihrem Haushalt, ist eine Privathaftpflichtversicherung unbedingt zu empfehlen. Informationen kann Ihnen auch die Verbraucherberatung NRW geben.

3. Vermögen (Aktien, Sparverträge)

Umfassende Kenntnisse über Ihr gemeinsames Vermögen (Aktien, Sparverträge) sind dringend erforderlich. Versuchen Sie so früh wie möglich sämtliche Bankverbindungen, mit Namen und Sitz des Kreditinstituts, sowie Kontonummern und Guthaben zu sichten und zu kopieren. Bereits mit der Trennung verschwinden oft wichtige Unterlagen und auch Guthaben.

Können Sie keine konkreten Angaben machen, bleibt nur die Vermutung. Zur Durchsetzung eines Anspruches reicht die Vermutung aber nicht aus.

Ein Indiz für ein gemeinsames Bankkonto ist in der Regel das Erscheinen beider Eheleute auf einem der Kontoauszüge. Sollten Sie über ein gemeinsames Bankkonto verfügen, so ist zu beachten, dass Sie trotz Ihrer Trennung gegenüber der Bank für den Kontostand dieses gemeinsamen Kontos aufzukommen haben, unabhängig davon, von wem dieses Konto genutzt wurde. Es ist ratsam, sofort mit der Trennung eine Kontentrennung unter Zuhilfenahme der gemeinsamen Bank vorzunehmen. Stellen Sie den Soll- oder Habensstand fest, um entsprechende Ausgleichsansprüche geltend machen zu können. Haben Sie nur eine Vollmacht Ihres Ehegatten, dürfen Sie praktisch dieses Konto nicht mehr in Anspruch nehmen, um Ausgleichsansprüche auszuschießen. Gemeinsames Sparvermögen kann zunächst bis zu einer Vermögensauseinandersetzung bestehen bleiben. Vertrauen Sie Ihrem Partner nicht mehr, hinterlegen Sie bei Ihrer Bank, dass die Auszahlung von Beträgen nur mit Ihrer Zustimmung erfolgen kann. Für Konten, Sparkonten etc., die jeweils nur auf den Namen eines Partners laufen, ist nur der Inhaber selbst verantwortlich und zugriffsberechtigt.

Auch sonstige Vermögensgegenstände sollten Sie genau auflisten und bezeichnen. Bei Grundstücken lassen Sie sich einen Grundbuchauszug erstellen.

Einzelne Gegenstände, wie Uhren, Schmuck, technische Geräte, Mobiliar, Kunstgegenstände, Kraftfahrzeuge und ähnliches, listen Sie in einem Verzeichnis auf, damit diese Gegenstände nicht in Vergessenheit geraten. Ohne die genaue Bezeichnung kann nach der Trennung kein Anspruch mehr geltend gemacht werden.

4. Gemeinsame Schuldverpflichtungen

In den letzten Jahren hat sich die Rechtsprechung dahin gehend geändert, dass eine einkommens- und vermögenslose Ehefrau, die sich durch eine Schuld- oder Darlehensverpflichtung gebunden hat, unter Umständen davon befreit werden kann. Oft unterschreiben Frauen einen Schuld- oder Darlehensvertrag für einen Kredit Ihres Ehemannes. Nach der Scheidung lässt die

finanzielle Lage eine Vertragserfüllung seitens der geschiedenen Ehefrau nicht mehr zu. In diesem Fall kann die Verpflichtung als sittenwidrig und damit nichtig angesehen werden. Eine Beratung bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt ist in diesem Fall dringend zu empfehlen.

Haben Sie gemeinsame Schulden, die einer der Ehepartner zurückführt, werden diese bereits bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt. Diese Schulden können dann nicht noch einmal gegenüber dem Partner geltend gemacht werden. Ein weiterer Ausgleich ist dann ausgeschlossen.

5. Steuern

Bereits während der Dauer des Getrenntlebens muss die Frage der Steuerklassen geklärt werden.

Im ersten Steuerjahr des Getrenntlebens können grundsätzlich die Steuerklassen beibehalten oder mit Zustimmung des anderen Ehegatten in die Form IV/IV gewechselt werden. Im ersten Jahr des Getrenntlebens besteht auch die Berechtigung – und in vielen Fällen die Verpflichtung – zu einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung, um dem anderen Ehegatten keinen Schaden zuzufügen. Eventuelle Steuererstattungen sind im ersten Jahr des Getrenntlebens nach der Lohn- bzw. Einkommenssteuer-Belastung aufzuteilen oder nach Vereinbarung der Ehegatten untereinander zu verteilen. Wenn ein Ehepartner keine Lohn- oder Einkommenssteuer gezahlt hat, steht ihm auch kein Erstattungsanspruch zu.

Mit dem zweiten Steuerjahr des Getrenntlebens müssen die Steuerklassen gewechselt werden. Es besteht nach dem Einkommenssteuergesetz keine Berechtigung mehr, die Vorteile aus dem so genannten Ehegattensplitting zu nutzen. Der Partner, bei dem die Kinder verbleiben, hat ein Anrecht auf die Steuerklasse II. Der andere Partner muss die Steuerklasse I wählen. – Eine gemeinsame Veranlagung ist nun nicht mehr möglich.

Grundsätzlich können aber bei getrennter Veranlagung Ehegattenunterhaltsansprüche als Sonderausgaben mit Hilfe der Anlage U geltend gemacht werden. Der Unterhaltsberechtigte ist verpflichtet, die Anlage U zu unterzeichnen, sofern der Unterhaltsschuldner klarstellt, alle daraus entstehenden Nachteile zu ersetzen.

Der Unterhaltsberechtigte muss sich nämlich die Unterhaltsleistungen als Einkommen anrechnen lassen und dementsprechend versteuern. Diesen Steuernachteil hat der andere Ehegatte zu ersetzen und weiterhin auch alle anderen Nachteile, wie z. B. die Erhöhung der Kindergartenbeiträge durch Erhöhung von Bruttoeinkünften.

VIII. Persönliche Checkliste für die Trennung

- ☐ Termin für eine Rechtsberatung bei einer Fachanwältin/einem Fachanwalt vereinbaren. Oder alternativ zunächst :
- ☐ Termin mit einer Mediatorin / einem Mediator vereinbaren
- ☐ Persönliche Unterlagen und Dokumente (wie Sparbücher, Kontoauszüge, Eheverträge, Rentenunterlagen, Zeugnisse, Familienstammbuch, Geburtsurkunden der Kinder) zusammenstellen, sichern und ggf. mitnehmen, wenn Sie die gemeinsame Wohnung verlassen
- ☐ Fotokopien von Gehaltsbescheinigungen, ggf. Geschäftsbilanzen des Partners, von Lebensversicherungen und Wertpapieren anfertigen
- ☐ Prüfung der eigenen Steuerklasse. Achtung: Im Trennungsjahr kann die Steuerklasse nur geändert werden, wenn auch die Karte des Ehepartners mit vorgelegt und angepasst wird
- ☐ Nachweise über gemeinsame Schulden und laufende Zahlungsverpflichtungen wie Miete, Nebenkosten, Versicherungsbeiträge etc. beschaffen
- ☐ Informationen über das gemeinsame Grundeigentum beschaffen und Belege wie Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid kopieren
- ☐ Persönliche Gegenstände (Kleidung, Geschenke etc.) zusammenstellen und ggf. mitnehmen
- ☐ Absprache über die Aufteilung des Hausrats treffen. Falls keine Einigung möglich ist, eine gerichtliche Hausratsteilung erwirken (mit einer Anwältin/einem Anwalt)
- ☐ Mietverhältnis klären oder bei Wohneigentum die Nutzung regeln
- ☐ Haftung für gemeinsame Schulden klären
- ☐ Wenn die Einkünfte auf ein Konto gehen, auf das der Ex-Partner noch Zugriff hat, ggf. neues Konto einrichten und die Zahlungsträger über die neue Kontoverbindung informieren
- ☐ Krankenversicherungsschutz klären
- ☐ Ansprüche klären: Arbeitslosengeld / -hilfe und Kindergeld beim Arbeitsamt, Unterhalt für Kinder beim Jugendamt
- ☐ Falls nötig (z. B. bei häuslicher Gewalt) Auskunftssperren beim Einwohnermeldeamt und bei allen anderen zuständigen Stellen veranlassen

Gleichstellungsstelle
>Frauenbüro<
der Stadt Minden

Kleiner Domhof 17
32423 Minden
Tel.: 05 71 - 8 93 03
Fax: 05 71 - 8 97 28
email: a.braszeit@minden.de